



Förderprogramm für markante Einzelbäume, Baumreihen, Alleen und Hochstamm-Obstbäume

**Anwendungsbereich 1:
Siedlungsgebiet, Industrie- und Gewerbezone**

Anwendungsbereich 2: Kulturland (Landwirtschaftszone)



Version: 29.4.2023

Bearbeitung:



DüCo GmbH, Büro für Landschaftsarchitektur, Victor Condrau/Elisabeth Dürig
Staufbergstr. 11A, CH-5702 Niederlenz

Auftraggeber

Gemeinde Lupfig
Planungskommission
BNO-Revision 2020/22

Begriffe

- DZV: Direktzahlungsverordnung des Bundes für die Landwirtschaft
- BFF: Biodiversitätsförderflächen (ehemals Ökologische Ausgleichsflächen, unterschiedliche Objekttypen wie Hecken, Hochstamm-Feldobstbäume, Magerwiesen usw.)
- Q1 bzw Q2: Qualitätsstufen für BFF mit unterschiedlichen Anforderungen und Beiträgen (Regelung in der DZV). Q2 bedeutet die höhere Qualitätsstufe
- Hochstamm-Obstbäume:
Kernobst: Äpfel-, Birnenbäume,
Steinobst: Kirschen-, Zwetschgen-, Pflaumenbäume
Nussbäume
- Standortgerechte Einzelbäume (Hochstamm-Feldbäume): einheimische Baumarten ohne Obstbäume. Z.B. Eichen, Linden, Pappeln, Weiden, Birken, Ahorne (vgl. Liste Anhang, noch zu erstellen)
- LQ: Landschaftsqualitätsprojekt

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	5
1.1	Entwicklung der Hochstamm-Obstbaumbestände.....	5
1.2	Baumbestand 2021.....	7
2	Zielsetzungen	8
2.1	Allgemeine Ziele	8
2.2	Fördergebiete und Objekttypen.....	8
2.3	Prioritäten für die Förderung	8
2.4	Gesamtübersicht Fördermöglichkeiten.....	9
3	Förderprogramm für Hochstamm-Obstgärten und Einzelbäume im Kulturland (Landwirtschaftszone)	10
3.1	Förderobjekte und Anforderungen	10
3.1.1	Grundsätze	10
3.1.2	Hochstamm-Obstbäume	10
3.1.3	Wertvolle Feldbäume	11
3.1.4	Anforderungen an die Bewirtschaftung.....	11
3.2	Beitragsberechtigung.....	11
3.3	Beiträge an Hochstammbäume.....	11
4	Förderprogramm für markante Einzelbäume, Baumreihen, Alleen (Siedlungsgebiet, Industrie- und Gewerbezone)	12
4.1	Förderobjekte und Anforderungen	12
4.1.1	Objekttypen.....	12
4.1.2	Anforderungen	12
4.2	Unterstützungsberechtigung	12
4.3	Unterstützungsmöglichkeiten	12
4.4	Grünflächenziffer	13
4.5	Baumzertifikate.....	13
5	Administratives	14
5.1	Beitragsgesuche, Kontrolle, Auszahlung.....	14
5.2	Limitierung Beiträge.....	14
5.3	Kompetenz Gemeinderat	14
5.4	Kontrolle und Sanktionen.....	14
5.5	Inkrafttreten	14
5.6	Kontakt, Koordination	14

1 Ausgangslage

Die traditionelle Kulturlandschaft entstand durch jahrhundertelange menschliche Nutzung, vorwiegend durch Landwirte und Förster. Dank ihrer Arbeit entwickelte sich eine Vielfalt von Lebensräumen für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sowie eine reichhaltige Palette an lokalen Lebensmitteln. Ein vielfältiges Gewerbe war in die regionalen Kreisläufe eingebunden.

Wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen haben aber auch in Lupfig ihre Spuren hinterlassen. Seit den 60er-Jahren führte die intensivere Nutzung durch die Landwirtschaft und der Siedlungsdruck mit dem einhergehenden Kulturlandverlust dazu, dass zahlreiche Lebensräume ihren Wert verloren haben oder ganz zerstört wurden. Auch viele Obstgärten und markante Einzelbäume sind von dieser Entwicklung betroffen.

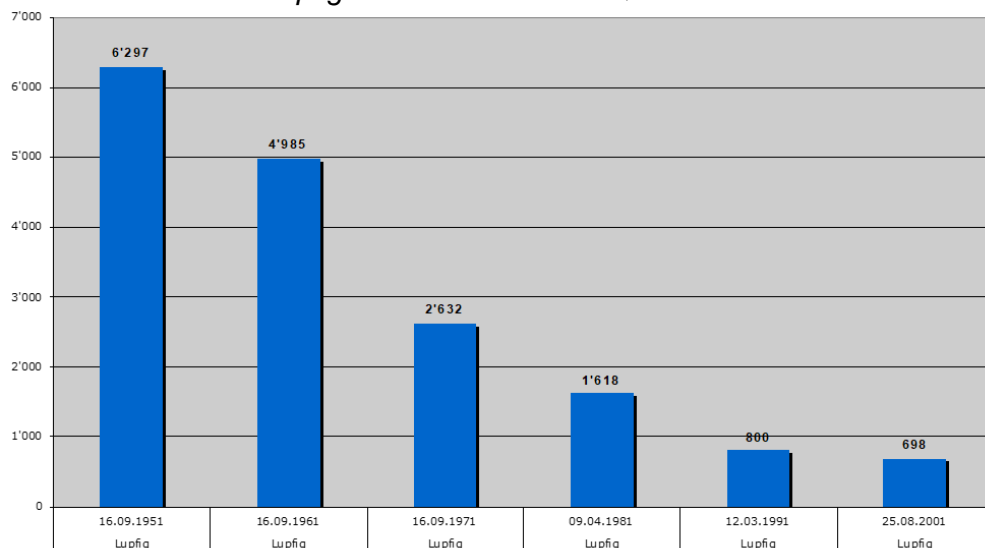
1.1 Entwicklung der Hochstamm-Obstbaumbestände

Die Gemeinden von Brugg Regio waren einst übersät mit Hochstamm-Obstbäumen. Heute sind 78% dieser Hochstämme verschwunden. Sie sind u.a. der Rationalisierung der Landwirtschaft und der enormen Bautätigkeit seit den 1960er-Jahren zum Opfer gefallen. Zudem ist der Hochstamm für viele Landwirte wirtschaftlich gesehen nicht mehr interessant, zumal für die Produkte keine kostendeckenden Preise mehr erzielt werden können.

Seit 1951 wurde in der Schweiz der Bestand an Feldobstbäumen alle 10 Jahre erhoben, weshalb vergleichbare Zahlen für jede Gemeinde zur Verfügung stehen. Dies erlaubt, die Entwicklung der Hochstamm-Obstbäume konkret aufzuzeigen. Abnahme im Durchschnitt Schweiz 79%, Durchschnitt Kanton Aargau 86%).

- 2001 wurden beispielsweise in der Region Brugg Regio (LQ-Perimeter!) noch 11'804 Hoch- und Mittelstammobstbäume gezählt. 1971 waren es 30'753 Bäume und 1951 sogar 103'034. Die Abnahme im Verlaufe von 50 Jahren betrug somit 91'231 Bäume bzw. 89%.
- 2001 wurden in **Lupfig** noch 698 Hoch- und Mittelstammobstbäume gezählt. 1971 waren es 2'673 Bäume und 1951 sogar 6'297. Die Abnahme im Verlaufe von 50 Jahren betrug somit 5'600 Bäume bzw. 89%
- 2001 wurden in **Scherz** noch 962 Hoch- und Mittelstammobstbäume gezählt. 1971 waren es 2'094 Bäume und 1951 sogar 4'320. Die Abnahme im Verlaufe von 50 Jahren betrug somit 3'359 Bäume bzw. 78%.

Hochstammstatistik Lupfig von 1951 bis 2001. Quelle DüCo GmbH Niederlenz



Über 23'000 Hochstamm-Obstbäume prägten bis Ende der 1950er-Jahren die Lupfiger Landschaft.
Flugaufnahme 1920, Walter Mittelholzer.



Flugaufnahme 2018, GoogleEarth



1.2 Baumbestand 2021

Der heutige Baumbestand konnte nur dank sorgfältiger und aufwendiger Pflege durch Landwirte und dank des Engagements verschiedener Interessenvertreter:innen aus Natur- und Landschaftsschutz erhalten werden.

Im Vergleich zu anderen Gemeinden weist Lupfig einen nur noch mässig hohen Baumbestand im offenen Kulturland auf. Diesen gilt es zu erhalten und zu ergänzen.

⇒ Gemäss Landschaftsinventar von 2021 wurden in Lupfig/Scherz ca. 500 Hochstammobstbäume gezählt.

Im Siedlungsgebiet sind noch zahlreiche Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen vorhanden.

⇒ Gemäss Landschaftsinventar Lupfig/Scherz von 2021 wurden im Siedlungsgebiet und Kulturland rund 80 markante Einzelbäume, je 45 Baumreihen und Baumgruppen, sowie 2 Alleen inventarisiert.

Aktueller Baumbestand gemäss Landschaftsinventar 2021

Objekttyp	Anzahl Objekte	Anzahl Bäume
Allee	2	18
Baumreihe	46	602
Feld-, Einzelbaum	78	78
Baumgruppe	45	133
Total		831
Hochstamm-Obstwiese	20	504
Gesamttotal		1'335

Die Einzelobjekte sind im digitalen Landschaftsinventar ersichtlich:

Direktlink:

<https://landschaftsinventar.ch/share/b60f149126>

Gast-Zugang:

Benutzername: gast_lupfig

Passwort: landschaftsinventar

Nach der Anmeldung sind standardmässig keine Objekte sichtbar.

Im Menu «Geokatalog» können dann die gewünschten Objekttypen ausgewählt und eingeblendet werden.

Dadurch haben Sie eine bessere Übersicht zum Inventar.

2 Zielsetzungen

2.1 Allgemeine Ziele

Hochstammobstbaumgärten, Baumreihen und markante Einzelbäume sind für Lupfig ein identitätsstiftendes Landschaftselement und wertvolle Lebensräume.

Mit dem Förderprogramm will die Gemeinde Lupfig

- die Hochstammobstbäume und weitere wertvolle standortgerechte Feldbäume als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten erhalten und fördern,
- den Erholungswert und die Aufenthaltsqualität der Landschaft erhalten bzw. entwickeln,
- im Siedlungsgebiet ein angenehmes Mikroklima bewirken,
- die Landeigentümer-/ -Bewirtschafter:innen bei der Umsetzung dieser Ziele unterstützen,
- die Entwicklung hochwertiger Hochstamm-Produkte in der Gemeinde fördern,
- Anreize schaffen, damit die Bäume auf freiwilliger Basis erhalten und gefördert werden.

Das Förderprogramm soll dazu dienen, im Dialog und Einverständnis mit Grundeigentümern, Landwirte und Pächter:innen, landschaftsprägende Objekte gemäss Landschaftsinventar in Lupfig auf freiwilliger Basis zu erhalten und wo sinnvoll zu fördern.

Die Gemeinde Lupfig selbst engagiert sich, dass sämtliche Bäume auf öffentlichem Grund erhalten, fachgerecht gepflegt ersetzt werden.

2.2 Fördergebiete und Objekttypen

Im Landschaftsinventar von 2021 sind die Standorte von folgenden förderwürdigen Baumobjekten bezeichnet:

- Allee
- Baumreihe
- Feld-, Einzelbaum
- Baumgruppe
- Hochstamm-Obstwiese

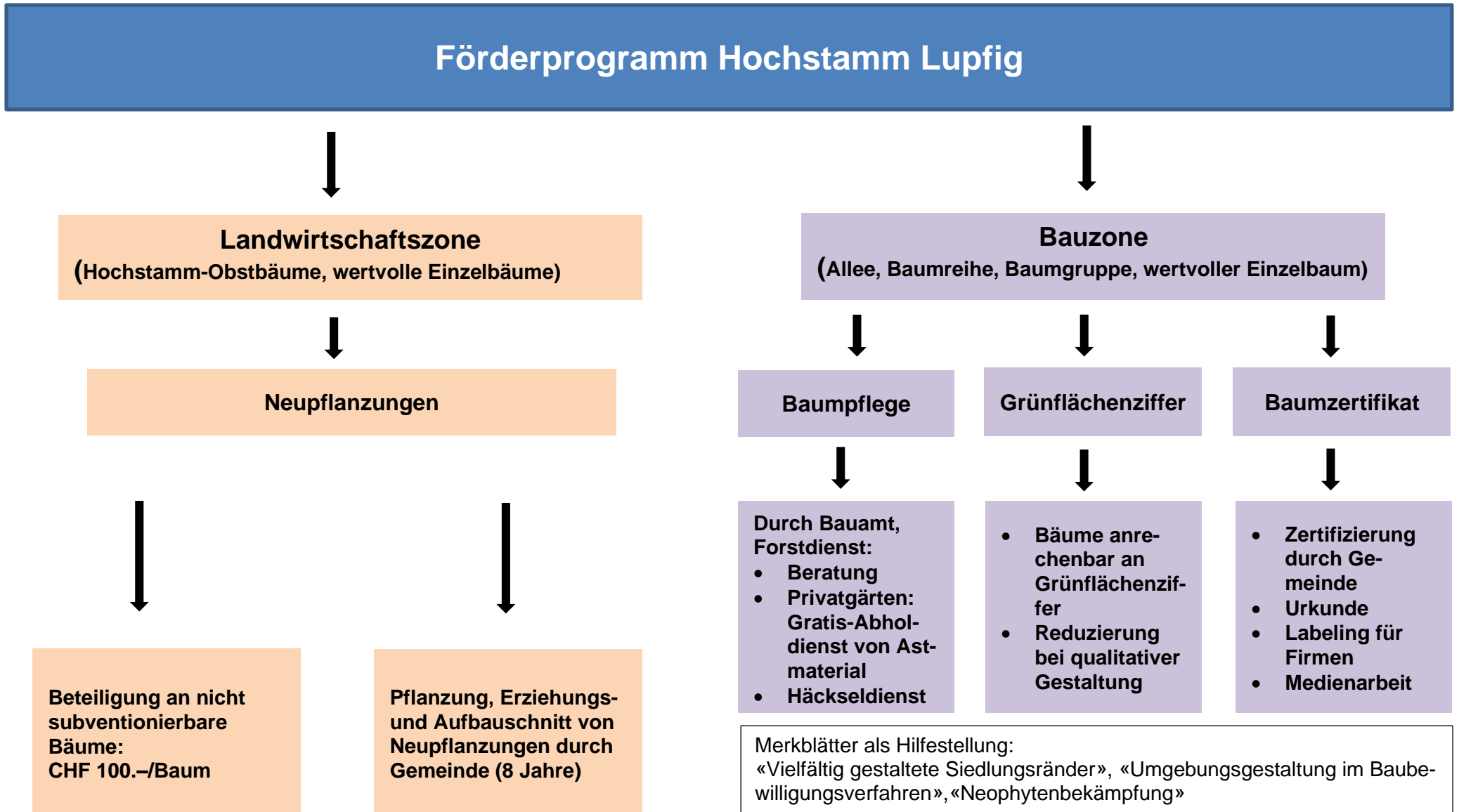
Das Förderprogramm ist zweiteilig aufgebaut:

- A) Förderprogramm für Objekte im Kulturland (Landwirtschaftszone)
- B) Förderprogramm für Objekte im Siedlungsgebiet, insbes. Industrie- und Gewerbezone

2.3 Prioritäten für die Förderung

1. Priorität: Schutzobjekte, die gemäss aktueller Bau- und Nutzungsordnung geschützt sind.
2. Priorität: freiwilliger Erhalt von bestehenden Bäumen, welche die Förderkriterien erfüllen.
3. Priorität: Neupflanzungen gemäss Anforderungen.

2.4 Gesamtübersicht Fördermöglichkeiten



3 Förderprogramm für Hochstamm-Obstgärten und Einzelbäume im Kulturland (Landwirtschaftszone)

3.1 Förderobjekte und Anforderungen

3.1.1 Grundsätze

1. Die Hochstamm-Obstwiesen sind wichtige Naturelemente und aus Sicht Naturschutz und Landschaftsbild/Erholung/Wohnqualität zu erhalten.
2. Es handelt sich nicht um einen standortgebundenen «Schutz», sondern um den Erhalt der Anzahl Hochstamm-Obstbäume auf dem Gemeindebann Lupfig. Grundlage dazu bildet das aktualisierte Landschaftsinventar von 2021. Insgesamt sind rund 500 Hochstamm-Obstbäume zu erhalten.
Jeder Eigentümer bekommt eine verbindliche Inventarliste. Er ist verantwortlich, dass diese dem Pächter weitergeleitet wird.
3. Die Hochstamm-Obstwiesen sind im Ortsteil Lupfig nicht als „Schutzobjekte“ sondern als „Hochstammentwicklungsgebiete“ im Bauzonen- und Kulturlandplan eingetragen. Im Ortsteil Scherz sind im Sinne der Planbeständigkeit der früheren BNO-Revision Scherz die Hochstamm-Obstwiesen als Schutzobjekte eingetragen (Beschluss der Gemeindeversammlung Scherz).
4. Einzelne abgehende Bäume sind durch den Eigentümer, Pächter selbst nachzupflanzen (Mitfinanzierung durch Gemeinde möglich).
5. Besteht die Absicht den Inventarbestand zu verringern, muss das mit der zuständigen Stelle der Gemeinde besprochen werden (Ansprechperson: vgl. Kontaktadresse Kap.5).
6. Können inventarisierte Bäume nach erfolgter Besprechung nicht erhalten werden, ist die Gemeinde angewiesen, nach Möglichkeit für einen gleichwertigen Ersatz auf verpachtetem Gemeindeland innerhalb von höchstens 2 Jahren zu sorgen. Ziel ist, dass der festgehaltene Bestand an Bäumen in der Gemeinde Lupfig nicht unterschritten wird.
7. Auflagen im Zusammenhang mit einer Baubewilligung sind von einer Förderung ausgeschlossen.

3.1.2 Hochstamm-Obstbäume

Beitragsberechtigt sind Hochstamm-Obstbäume (inkl. Nussbäume).

Stammhöhe bis zu den ersten Leitästen: Bei Kernobst mind. 1,60 m und bei Steinobst mind. 1,20 m (es gelten die aktuellen Richtlinien des Bundes gem. DZV).



Die Hochstamm-Obstwiesen sind wichtige Naturelemente und aus Sicht Naturschutz und Landschaftsbild/Erholung/Wohnqualität.

3.1.3 Wertvolle Feldbäume

- Stiel- und Traubeneiche
- Winter - und Sommerlinde
- Vogelkirsche
- Schwarzpappel
- Feld-, Spitz- und Bergahorn
- Weitere einheimische Hochstamm-Feldbäume, die gem. DZV beitragsberechtigt sind.
- Andere Baumarten sind durch den Verantwortlichen der Gemeinde zu beurteilen.
- Kronenansatz mind. 1.60 m

3.1.4 Anforderungen an die Bewirtschaftung

- Es gelten die aktuellen Bewirtschaftungsrichtlinien des Bundes gem. DZV bzw. des Kantons Aargau (Projekt LABIOLA).
- Es ist in jedem Fall ein angemessener Mäuse- und allenfalls Weideschutz zu garantieren.
- Die Bäume sind fachmännisch zu pflegen.
- Abgehende Bäume, die durch die Gemeinde unterstützt wurden, sind durch den Beitragsempfänger zu ersetzen. Die Standortwahl obliegt dem Bewirtschafter.
- Die Hochstammbäume befinden sich in der Landwirtschaftszone der Gemeinde Lupfig.

3.2 Beitragsberechtigung

- Beitragsberechtigt sind die Bewirtschafter:innen von Hochstamm-Obstgärten. Sie müssen nicht direktzahlungsberechtigt sein.
- Beitragsberechtigt sind auch Bewirtschafter:innen, die nicht den Wohnsitz in Lupfig haben, aber Bäume in Lupfig bewirtschaften.
- Die Bewirtschafter:innen schliessen mit der Gemeinden eine Vereinbarung ab.

3.3 Beiträge an Hochstammbäume

Die Gemeinde Lupfig unterstützt die Bewirtschafter:innen für Neupflanzungen von Hochstammbäumen und deren Startpflege mit folgenden Beiträgen:

- Neupflanzungen: Kann eine Neupflanzung nicht über bestehende Finanzierungsprojekte bezahlt werden, kann die Gemeinde solche Neupflanzungen mit max. CHF 100.00/Baum unterstützen. Die Pflanzung des Baumes wird fachgerecht durch das Baamt oder den Forst ausgeführt. Der Bewirtschafter unterstützt dabei die Gemeindearbeiter.
- Startpflege: Der Aufbau- und Erziehungsschnitt von neu gesetzten Hochstamm-Obstbäumen und Feldbäumen wird fachgerecht durch das Baamt oder den Forst ausgeführt. Das anfallende Astmaterial ist durch den Beitragsempfänger zu entsorgen bzw. zu verwerten.

4 Förderprogramm für markante Einzelbäume, Baumreihen, Alleen (Siedlungsgebiet, Industrie- und Gewerbezone)

4.1 Förderobjekte und Anforderungen

4.1.1 Objekttypen

Förderungswürdig sind:

- markante Einzelbäume
- Baumgruppen
- Baumreihen
- Alleen

Priorität haben einheimische, standortgerechte Arten mit hohem ökologischem Wert (vgl. Merkblatt «Umgebungsgestaltung im Baubewilligungsverfahren» von Brugg Regio).

Bei der Artenwahl ist auch dem Klimawandel Rechnung zu tragen (Hitze- und Trockenheitsverträglichkeit).

4.1.2 Anforderungen

- Die Bäume sind im Landschaftsinventar eingetragen. Für Bäume an anderen Standorten können Eigentümer:innen bei der Gemeinde einen Antrag stellen.
- Die Bäume sind fachmännisch zu pflegen. Die Bewässerung in Hitzeperioden hat durch den Eigentümer zu erfolgen.
- Bei Bäumen im Strassenbereich ist in jedem Fall für einen wirkungsvollen Stammschutz zu sorgen. Die Baumscheiben sollen möglichst unversiegelt und nicht befahrbar sein.
- Abgehende Bäume, die durch die Gemeinde unterstützt wurden, sind durch den Beitragsempfänger zu ersetzen. Die Standortwahl obliegt dem Bewirtschafter.
- **Bäume, die als Auflage in einer Baubewilligung gepflanzt werden mussten oder Schutzobjekte sind, sind zwingend zu erhalten und bei einem Abgang zu ersetzen!**
- Die Bäume befinden sich im Siedlungsgebiet, insbesondere auch in der Industrie- oder Gewerbezone der Gemeinde Lupfig.

4.2 Unterstützungsberechtigung

- Beitragsberechtigt sind Eigentümer:innen von Liegenschaften, auf welchen die Bäume stehen.
- Beitragsberechtigt sind auch Eigentümer:innen, die nicht den Wohnsitz in Lupfig haben.
- Die Beitragsempfänger:innen schliessen mit der Gemeinden eine Vereinbarung ab.

4.3 Unterstützungsmöglichkeiten

Ein grosses Anliegen der Gemeinde besteht darin, dass die zahlreichen Bäume in Lupfig erhalten bleiben und bei einem Verlust ersetzt werden.

Die Gemeinde will die Eigentümer:innen bei der Pflege ihrer Bäume und bei Neupflanzungen unterstützen.

Die Gemeinde Lupfig unterstützt den Erhalt und die Förderung der genannten Objekte mit folgenden Möglichkeiten:

- Beratung für Pflegemassnahmen, insbesondere auch bei Sanierungsmassnahmen nach Witterungs- und Altersschäden.
- Beratung bei der Einschätzung von Gefahren, die durch bestimmte Bäume verursacht werden könnten.

- Unterstützung bei der Ausführung von aussergewöhnlichen Pflegemassnahmen nach Witterungs- und Altersschäden durch den Forstbetrieb Birr Lupfig.?? nur in Privatgärten
- Gratis-Abholdienst von Astmaterial durch Bauamt, Forst. (evtl. gratis Häckseldienst durch Gemeinde): nur in Privatgärten
- Neupflanzungen: Beratung für Baumartenwahl, Standorteinschätzung durch Bauamt, Forst
- Anrechenbarkeit in der Grünflächenziffer (vgl. Kap. 4.4)
- Anerkennung durch Baumzertifikate (siehe Kap. 4.5), (Verwendung für Öko-Labels von Firmen und CO-2-Kompensation)

4.4 Grünflächenziffer

Mit der neuen Bau- und Nutzungsordnung, welche der Regierungsrat am **x.y.2024** genehmigte, wird in bestimmten Zonen eine Grünflächenziffer eingeführt. Ziel ist, dass in Lupfig Grünflächen mit hoher ökologischer und gestalterischer Qualität realisiert werden. Die Umsetzung erfolgt nach der kommunalen Wegleitung für Grünflächenziffer (inkl. Berechnungstool).

Werden die in der Wegleitung dargelegten Massnahmen und Kriterien berücksichtigt, kann der Gemeinderat die Grünfläche in bestimmten Zonen reduzieren (Schaffen eines Bonus für hochwertige Grünflächengestaltung). Mit diesem Bonus kann die anrechenbare Grünfläche in m² reduziert werden, nicht aber die Grünflächenziffer (GZ) selbst. Oder anders gesagt: Wer Qualität in der Grünflächengestaltung erreicht, kann weniger Grünfläche erstellen und dafür mehr Fläche überbauen. Alle Grünflächen bzw. Elemente für den Bonus müssen die Qualitätsanforderungen dieser Wegleitung erfüllen. Die Massnahmen sind unter Beizug einer Fachbegleitung (z.B. Landschaftsarchitekt) in einem Umgebungsplan auszuweisen und dem Baugesuch beizulegen.

4.5 Baumzertifikate

Anlässlich der Revision des Landschaftsinventares wurden u.a. im ganzen Siedlungsraum sämtliche, das Ortsbild prägende Bäume, Baumgruppen, Baumreihen inventarisiert.

Den Grundbesitzern dieser Bäume soll mittels Brief zu ihrem Baum gratuliert und somit die Wertschätzung der Öffentlichkeit zum Ausdruck gebracht werden.

Die im Inventar als besonders erhaltenswürdig bezeichneten Objekte (Bem. intern: Auswahl noch vorzunehmen) werden zusätzlich mit einem Zertifikat ausgezeichnet. Das Zertifikat wird an einem speziellen «Hochstamm-Apéro» den Eigentümer:innen übergeben. Durch den Einbezug der Medien, soll auf die Leistungen der Baumbesitzer:innen gebührend hingewiesen werden.

Diese Zertifizierung kann auch bei Firmen von Lupfig medien- und kundenwirksam eingesetzt werden (Öko-Label, CO2-Zertifizierung usw.).



Beispiel Fahrwangen

5 Administratives

5.1 Beitragsgesuche, Kontrolle, Auszahlung

- Beitragsgesuche sind bis spätestens am 31.03. schriftlich an den Gemeinderat zu stellen. Sie können nur berücksichtigt werden, wenn eine vertragliche Vereinbarung vorliegt. Die Gesuche für Neupflanzungen, die Pflege und Absatzförderung sind vor den Ausführungen einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet aufgrund der Empfehlung durch ihr damit beauftragtes Gremium.
- Die Kontrolle erfolgt stichprobenartig durch die vom Gemeinderat beauftragte Fachperson.
- Die Auszahlung der Beiträge erfolgt durch die Finanzverwaltung aufgrund entsprechender Listen des zuständigen Organs.

5.2 Limitierung Beiträge

Die Fördermittel sind auf einen Betrag von jährlich max. Fr. 15'000 limitiert. Wird die Summe nach Eingang aller Gesuche überschritten, so nimmt der Gemeinderat eine lineare Kürzung der Beiträge vor.

5.3 Kompetenz Gemeinderat

Dem Gemeinderat wird das Recht eingeräumt, die in diesem Reglement genannten Beträge und Unterstützungen angemessen anzupassen.

5.4 Kontrolle und Sanktionen

- Die vom Gemeinderat beauftragte Fachperson führt stichprobenartig Kontrollen durch. Werden Mängel festgestellt, so informiert sie den verantwortlichen Bewirtschafter darüber und gibt ihm Gelegenheit, sich dazu zu äussern.
- Der Gemeinderat ordnet bei Unterlassung von Pflegemassnahmen auf Antrag des beauftragten Fachgremiums die Kürzung der Beiträge an. In schweren Fällen ist der Gemeinderat berechtigt, einen Bewirtschafter ganz von der Beitragsberechtigung auszuschliessen und Rückzahlungen zu fordern.

5.5 Inkrafttreten

Dieses Merkblatt tritt nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom **xx.xx.xxxx** in Kraft.

Erstmals Beitragsberechtigt sind Neupflanzungen und Pflegearbeiten, die nach dem Inkrafttreten dieses Merkblattes ausgeführt wurden.

5.6 Kontakt, Koordination

Gemeindeverwaltung Lupfig
Breitenstarsse 14
5242 Lupfig
Tel. 056 464 60 00
kanzlei@lupfig.ch